

Satzung

Fränkische
Altensteiner



Satzung „Fränkische Altensteiner“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist „Fränkische Altensteiner“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Altenstein.
- (3) Der Verein „Fränkische Altensteiner“ ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege der fränkischen Musik, des fränkischen Liedgutes und der volkstümlichen Musik. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Absolvieren von Proben und Mitwirkung an weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind ausschließlich die aktiven Musiker(innen) des Vereins, sowie die ruhenden Mitglieder und Ehrenmitglieder. Es gibt keine passiven Mitglieder.
- (2) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

- (3) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - (a) jugendliche Mitglieder (Mindestalter 14 Jahre)
 - (b) ordentliche Mitglieder
 - (c) Ehrenmitglieder
 - (d) ruhende Mitglieder
- (4) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich durch eine Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Bei jugendlichen Mitgliedschaftsanwärter(inne)n muss ein Erziehungsberechtigter die Beitrittserklärung ebenfalls unterschreiben.
- (5) Mitgliedschaften bleiben bestehen und ruhen, wenn z. B. durch Ausbildung, Beruf, Krankheit vorübergehend keine aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen möglich ist.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt des Mitgliedes
 - (b) Ausschluss des Mitgliedes
 - (c) Tod des Mitgliedes
- (7) Der Austritt aus dem Verein kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen erklärt werden.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (9) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei einer Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Der Vorstand ist dann angehalten, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Zeitpunkt bis zur regulären Mitgliederversammlung länger als 4 Wochen ist. Der Vereinsfrieden darf nicht darunter leiden und sollte schnellstmöglich wieder hergestellt werden.
- (10) Gastmusiker(innen) sind zulässig. Sie haben keine Ansprüche gegenüber dem Verein und handeln bei betreffenden Terminen selbsthaftend.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen (Mindestalter 18 Jahre)
 - (a) 1. Vorsitzende(r)
 - (b) 2. Vorsitzende(r)
 - (c) Kassier(erin)
 - (d) Schriftführer(in)
 - (e) Musikalische(r) Leiter(in), bzw. 1 Beisitzer(in)
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. In der Regel sind dies der 1. und der 2. Vorsitzende. Diese können im Verhinderungsfall Aufgaben an ein Vorstandsmitglied delegieren.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt ihre(n) musikalische(n) Leiter(in). Diese Person kann seine Aufgabe mit einem anderen Vorstandsposten in Personalunion ausüben. In diesem Fall ist ein(e) Beisitzer(in) zu wählen.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Entlastung der Vorstandschaft findet jährlich statt; d. h., eine Entlastung gilt für das vergangene Geschäftsjahr.
- (5) Die beiden Vorsitzenden haben in eiligen Einzelfällen eine Entscheidungsfreiheit für Ausgaben bis 100,00 €. Darüber hinaus entscheidet der gesamte Vorstand über die Ausgaben.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, um die Satzung nicht zu überfrachten und interne Zuständigkeiten, Aufgaben und Vorgaben zu regeln.
- (7) Der Vorstand entscheidet über Vergabe einer Ehrenmitgliedschaft.

- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Tatsächlich entstandene Auslagen werden ersetzt. Hierzu gehören z. B. Büromaterial, Reisekosten, Telefonkosten oder Beschaffungen im Auftrag des Vereines.
- (9) Der Vorstand entscheidet zur Sicherstellung der Erfüllung des Vereinszweckes über die Verpflichtung notwendiger Ersatzkräfte und deren Aufwandsentschädigung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Wahlen aller Vorstandsmitglieder können per Akklamation erfolgen, es sei denn, dass mindestens 1 Mitglied für eine geheime Abstimmung ist.
- (2) Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - (a) Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - (b) Wahl des Vorstandes
 - (c) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - (d) Entlastung des Vorstandes
 - (e) Schaffung und ggf. Änderung einer Beitragsordnung
 - (f) Beschluss über die Erhebung einer Umlage
 - (g) Satzungsänderungen
 - (h) Auflösung des Vereins
- (6) Es können nur persönlich anwesende Personen mit einem Mindestalter von 18 Jahren gewählt werden, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung vor.
- (7) Alle Mitglieder (auch Ehrenmitglieder und ruhende Mitglieder) sind stimmberechtigt und müssen ihre Stimme persönlich abgeben.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- (9) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit (= mindestens 50,01 % der abgegebenen, gültigen Stimmen) gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist vertraulich und Dritten gegenüber ist Stillschweigen zu bewahren.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Versammlung wiedergibt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Jedes Vorstandsmitglied erhält automatisch eine Ausfertigung des Protokolls. Sollte ein Mitglied ein Protokoll haben wollen, ist auch diesem eine Kopie auszuhändigen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder eine Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten verarbeitet und gespeichert:
 - (a) Name, Vorname
 - (b) Adresse
 - (c) Telefon / Handy
 - (d) E-Mail-Adresse
 - (e) Geburtsdatum
 - (f) Eintrittsdatum
 - (g) Instrument
 - (h) Funktion(en) mit Datumsangabe (Tätigkeitszeitraum)

- (2) Veröffentlichung (Web-Seite, Vereinszeitung, u. s. w.) dieser Daten nur mit Genehmigung des betreffenden Mitgliedes (beim Aufnahmeantrag). Änderungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Haftung

- (1) Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen, die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4-Mehrheit der gesamten Mitglieder. Eine Auflösung kann auch erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 5 sinkt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Altenstein zwecks Verwendung für die Jugend- und Altenhilfe.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 30.12.2015 beschlossen. Sie gilt ab diesem Zeitpunkt.

Sendelbach / Altenstein, 30.12.2015